

Oktober 2016

Vermögensübertragungen unter Ehegatten

Bei Ehegatten im gesetzlichen Güterstand wird nach einer zivilrechtlichen Auslegungsregel ein jeweils hälftiger Vermögensanteil am Gesamtvermögen unterstellt. Eröffnen Ehegatten ein **Oder-Konto** (Gemeinschaftskonto, bei dem jeder Ehegatte einzeln und vollumfänglich über das Kontoguthaben verfügen kann), unterstellt die Finanzverwaltung im Regelfall eine schenkungsteuerpflichtige freigebige Zuwendung in Höhe der Hälfte des Einlagebetrages. Berufen sich die Ehegatten auf einen von der hälftigen Beteiligung abweichend vereinbarten Teilungsmaßstab, kann eine freigebige Zuwendung ggf. reduziert oder widerlegt werden. Wird eine freigebige Zuwendung bestritten, trägt der zur Schenkungsteuer herangezogene Ehegatte die Feststellungslast dafür, dass im Innenverhältnis nur der einzahlende Ehegatte berechtigt sein soll.

Überträgt ein Ehegatte Vermögen aus seinem **Einzelkonto** auf das Einzelkonto des anderen Ehegatten, kann er sich nicht auf den hälftigen Beteiligungsanteil berufen. Den Ehegatten trifft vielmehr die Feststellungslast dafür, dass dem bedachten Ehegatten das übertragene Vermögen bereits vor Übertragung vollständig oder teilweise zuzurechnen war. Im Streitfall hat die Finanzbehörde die gesamte Vermögensübertragung als freigebige Zuwendung der Schenkungsteuer unterworfen. Die bloße Behauptung der Ehegatten, sie würden im gesetzlichen Güterstand leben und hätten daher vorausgesetzt, dass das Vermögen abweichend von der formalen Inhaberschaft jedem zur Hälfte gehöre, genügt nicht. Der BFH wies die Revision zurück.

Die Eintragung einer **Kontovollmacht** auf das Einzelkonto eines Ehegatten zugunsten des anderen Ehegatten ist hingegen steuerlich unproblematisch.

Vorsicht bei der Rückabwicklung von Schenkungen

Gerade bei der vorweggenommenen Erbfolge werden Immobilien oder Betriebe oft mit Rückforderungsrechten übertragen. Wenn ein Geschenk wegen eines Rückforderungsrechts zurückübertragen werden muss, wird die Schenkungsteuer rückwirkend erstattet. **Typische Fälle für Rückforderungen:**

- Nichtvollzug einer Auflage
- Wegfall der Geschäftsgrundlage
- Notbedarf des Schenkers
- Unterbleiben der Eheschließung
- grober Undank
- Schenkungen des Vorerben, die den Nacherben beeinträchtigen u.v.m.

Vorsicht: Kann gegenüber dem Finanzamt nicht nachgewiesen werden, dass ein Rückforderungsrecht bestand, kann es zu fatalen steuerlichen Folgen kommen. Dann bleibt nicht nur die ursprüngliche Schenkungsteuer bestehen, sondern es kann zusätzlich Schenkungsteuer auf die Rückschenkung anfallen.

Beispiele: Das **Geschenk wird wieder zurückgegeben**, weil man beleidigt ist, seine Ruhe haben will oder weil man Mitleid mit anderen Angehörigen hat, die angeblich oder tatsächlich zu kurz gekommen sind.

Ab 50.000 Euro Steuerhinterziehung: Gefängnis ist Muss!

Steuerhinterziehung kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden. In „besonders schweren Fällen“ beträgt die Freiheitsstrafe 6 Monate bis 10 Jahre. Der BGH hat nun entschieden, dass ein „großes Ausmaß einer Steuerhinterziehung“ (= besonders schwerer Fall) bereits ab 50.000 Euro Hinterziehungsbetrag vorliegt. Das bedeutet außerdem, dass ab 50.000 Euro eine Freiheitsstrafe (mit oder ohne Bewährung) zwingend ist – eine Geldstrafe kommt dann nicht mehr in Frage.

Oktober 2016

Rücknahme eines Testaments aus der amtlichen Verwahrung gilt als Widerruf; Anfechtung des Widerrufs durch die "Erben"

In der Regel werden vor einem Notar errichtete Testamente in die amtliche Verwahrung genommen. Holt der Erblasser dieses Testament dann aus der amtlichen Verwahrung zurück, gilt dies als Widerruf des notariellen Testaments. Auch über die **Rechtsfolge**, nämlich dass das Testament dann unwirksam ist, wird der Erblasser von der zurückgebenden Stelle in der Regel **schriftlich belehrt**.

So auch in einem **Fall**, in dem das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf in einem Beschluss vom 23.12.2015 entschieden hat. Das OLG hat das Testament **trotz Rücknahme** aus der amtlichen Verwahrung als **wirksam** betrachtet, weil derjenige, der in diesem notariellen Testament als Erbe vorgesehen war und durch die Rücknahme und den Widerruf nicht mehr berechtigt gewesen wäre, nach dem Tod des Erblassers die Rücknahme des Testaments aus der amtlichen Verwahrung angefochten hat. Er hat dies damit begründet, dass der **Erblasser sich nicht darüber im Klaren** war, was die **Rücknahme** aus der amtlichen Verwahrung für **Rechtsfolgen** hat. Auch die dem Erblasser erteilte Belehrung habe bei ihm offenbar nicht dazu geführt, dass ihm die Unwirksamkeit des Testaments bewusst war. Der Erblasser hatte nämlich nach der Rücknahme mehrere, weitere letztwillige Verfügungen schriftlich verfasst, in denen er jeweils Bezug auf das notarielle Testament nahm, nachdem es bereits aus der Verwahrung zurückgeholt hatte. Daraus sei zu erkennen, dass der Erblasser nach wie vor von der Wirksamkeit des notariellen Testaments ausgegangen ist, der dortige Inhalt also nach wie vor seinem letzten Willen entsprach.

Die **Anfechtung durch die "Erben"** war also letztendlich **erfolgreich** vor dem OLG Düsseldorf.

Die **Entscheidung** ist deshalb **bemerkenswert**, weil entgegen der klaren gesetzlichen Regelung die Wirksamkeit des Testaments bestätigt und eine Anfechtung wegen eines Rechtsfolgenirrtums abgelehnt wurde.

Da mehr und mehr Entscheidungen zugunsten der Anfechtenden von den Gerichten getroffen werden, **lohnt sich im Einzelfall** nach Eröffnung eines Testaments eine **rechtliche Prüfung**, ob es für einen gesetzlichen Erben eine Möglichkeit gibt, das Testament anzufechten, wenn er nicht in befriedigender Weise berücksichtigt wurde.